

Sandra Stadler
CVP/EVP Fraktion
Mattenhofstrasse 1
8594 Güttingen

EINGANG GR 7. Juli 2021			
GRG Nr.	20	EA77	208

Einfache Anfrage „KK-Prämien senken und öffentliche Hand entlasten“

Im SchKG ist die Krankenkassenprämie in der 2. Klasse privilegiert. Seit 01.01.1996 ist das KVG ein Bundesgesetz. Demgegenüber leiten sich geschuldete Unterhaltsbeiträge ebenfalls aus einem Bundesgesetz (ZGB) ab. Unterhaltsbeiträge sind in der 1. Klasse privilegiert. Deshalb die Krankenversicherer ab dem 01.01.1996 weiterhin lediglich in der 2. Klasse privilegiert sind oder im KVG nicht die Möglichkeit einer Schuldnerzuweisung geschaffen wurde, ist für die Fragestellerin nicht nachvollziehbar. Die Erfahrungen beim Kompetenzzentrum für Soziale Dienste See (Verein, welcher für die Gemeinden Bottighofen, Münsterlingen, Güttingen, Kesswil und Langrickenbach die Soziale Dienste ausführt) zeigen auf, dass rund 50% von den säumigen Prämienzahlern mit eigenen erwirtschafteten Einnahmen bezahlt werden könnte. Die öffentliche Hand übernimmt in diesen Fällen unnötige Prämienausstände.

Folgendes Beispiel zeigt die Problematik auf. Herr Muster bezahlt seine Krankenkassenprämien nicht und hat Kreditschulden in der Höhe von CHF 25'000. Die Kreditfirma betreibt ihn am 01.02.2020. Seine pfändbare Quote ist CHF 850 und ergibt sich aus dem Verdienst von CHF 3'850, abzüglich seines Existenzminimums (Lebensunterhalt, Miete, KK-Prämien, Erwerbskosten) von CHF 3'000. Die Krankenkassenprämien beträgt CHF 400. Durch die eingeleitete Betreibung der Kreditfirma wird der Betrag von CHF 850 gepfändet.

Da Herr Muster seine laufenden Krankenkassenprämien nicht bezahlt, wird er von der Versicherung am 20.03.2020 betrieben. Das Betreibungsamt erkennt dies und löscht die Prämien bei der Berechnung vom Existenzminimum ab 01.04.2020 heraus. Somit gibt es in diesem Beispiel eine neue pfändbare Quote von CHF 1'250.

Das Pfändungsjahr der Creditreform dauert vom 01.02.2020 bis 31.01.2021. Somit erhält die Creditreform 12 Mte. CHF 1'250.00 = CHF 15'000. Die Krankenkasse erhält noch für die restliche Zeit, nämlich vom 01.02.2021 bis 19.03.2021 CHF 1'250.00 / Mt. Für den restlichen Betrag erhält die Krankenkasse einen Verlustschein, welcher durch die öffentliche Hand bezahlt werden muss. Ausserdem sind die laufenden Prämien erneut nicht bezahlt, obwohl genügend Eigenmittel vorhanden gewesen wären.

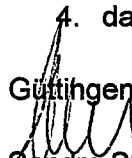
Die Prämienausstände müssen in der Folge im Kanton Thurgau die Gemeinden übernehmen und die Kreditfirma bekommt den gesamten Betrag von CHF 15'000. Dank dem aktiven Case Management im Thurgau konnte diese Problematik erkannt werden. Bestehen tut sie schweizweit.

Unterhaltsbeiträge werden vom Betreibungsamt direkt an die Unterhaltsgläubiger bezahlt, sofern das Betreibungsamt Kenntnis von laufenden Unterhaltszahlungen hat. Wäre dies nicht auch ein Ansatz für die KK-Prämien?

Teilt der Kanton die Ansicht,

1. dass in der aktuellen Situation viele Krankenkassenprämien unnötigerweise von den Versicherten unbezahlt bleiben?
2. dass dies zu unnötigen Kosten bei der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) und in der Folge zu höheren Krankenkassenprämien führt?
3. Dass ein Steuerungselement eingesetzt werden sollte, welches dazu führt, dass Prämien von den Versicherten pflichtbewusster bezahlt werden müssen?
4. dass diesbezüglich eine gesetzliche Anpassung erfolgen sollte?

Güttingen, 7. Juli 2021


Sandra Stadler